

Versicherungsbedingungen

für die Kfz-Versicherung



 **uniVersa**
Allgemeine Versicherung AG

Nummer für die Empfangs-
bestätigung im Antrag:
220-222
04.2015

Verbraucherinformation

1. Die Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die uniVersa Allgemeine Versicherung AG, Sulzbacher Str. 1-7 in 90489 Nürnberg (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Handelsregisternummer HRB 584). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG).

2. Unsere ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der uniVersa Allgemeine Versicherung AG lautet: uniVersa Allgemeine Versicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Gerhard Glatz und Michael Baulig, Sulzbacher Str. 1-7, 90489 Nürnberg.

3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung (Allgemeine Haftpflichtversicherung, Allgemeine Unfallversicherung, Sachversicherung und Kfz-Versicherung).

4. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Annahmeerklärung des Versicherers zustande. Erfolgt eine solche nicht, kommt der Vertrag durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5. Bestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: uniVersa Allgemeine Versicherung AG, Sulzbacher Str. 1 - 7, 90489 Nürnberg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0911 5307-1670.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je nach Zahlungsperiode bei monatlicher Prämie um 1/30, bei vierteljährlicher Prämie um 1/90, bei halbjährlicher Prämie um 1/180 und bei jährlicher Prämie um 1/360 der im Versicherungsschein genannten Prämie pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

6. Geltendes Recht

Zwischen Ihnen als unserem Kunden und unserer Gesellschaft findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG (Versicherungsvertragsgesetz), VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

7. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

8. Ihre Möglichkeiten bei einem Anliegen

Ihre Meinung und Ihr Anliegen sind uns wichtig. Wir legen als Serviceversicherer Wert auf Qualität, Kompetenz und eine serviceorientierte Bearbeitung. Sie haben ein Anliegen? Dann schicken Sie Ihre Mitteilung einfach an:

uniVersa Allgemeine Versicherung AG
Kundenzufriedenheit
Sulzbacher Str. 1-7
90489 Nürnberg

Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail schreiben:
kundenzufriedenheit@universa.de

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise.

Wurde Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst, können Sie sich auch an die kostenlose außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

9. Unsere Aufsichtsbehörde

steht Ihnen als weitere Anlaufstelle für Ihr Anliegen zur Verfügung:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

10. Datenschutzhinweise/Informationen über die Betroffenenrechte

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Die uniVersa Allgemeine Versicherung AG ist den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft, dem Code of Conduct (CoC), zum 01.01.2014 beigetreten. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.universa.de/unternehmen/rechtliche-hinweise abrufen können.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	7
A.1.1	Was ist versichert?	7
A.1.2	Wer ist versichert?	7
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	8
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.1.5	Was ist nicht versichert?	8
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	8
A.2.1	Was ist versichert?	8
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	9
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	9
A.2.4	Wer ist versichert?	9
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	10
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	10
A.2.8	Was leisten wir beim Tarifprodukt „Car Protect“ mit Reparaturservice für Pkw?	10
A.2.9	Sachverständigenkosten	11
A.2.10	Mehrwertsteuer	11
A.2.11	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	11
A.2.12	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	11
A.2.13	Selbstbeteiligung	11
A.2.14	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile	11
A.2.15	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	11
A.2.16	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	12
A.2.17	Was ist nicht versichert?	12
A.2.18	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	12
A.2.19	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	12
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	12
A.3.1	Was ist versichert?	12
A.3.2	Wer ist versichert?	12
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	12
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	12
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	12
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	13
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	14
A.3.9	Was ist nicht versichert?	14
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	15
A.3.11	Verpflichtung Dritter	15
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	15
A.4.1	Was ist versichert?	15
A.4.2	Wer ist versichert?	15
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	15
A.4.5	Leistung bei Invalidität	15
A.4.6	Leistung bei Tod	16
A.4.7	Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten	16
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	16
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	16
A.4.10	Was ist nicht versichert?	16

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	17
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	17

C Beitragszahlung

C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	18
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	18
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	18
C.4	Zahlungsperiode	18
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1	Bei allen Versicherungsarten	21
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1	Bei allen Versicherungsarten	22
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	22
E.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	22
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	22
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 23

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	25
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	26
G.5	Form und Zugang der Kündigung	26
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	26
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	26
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	26

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	27
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	27
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	27
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	27
H.5	Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	28

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1	Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	31
I.2	Ersteinstufung	31
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	31
I.2.2	Sondereinstufung eines Pkw, Leichtkraftrads, Kraftrads, Trikes, Quads oder eines Campingfahrzeugs in die SF-Klassen ½ bis 3	31
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	31
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	31
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	32
I.3	Jährliche Neueinstufung	32
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	32
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	32
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	32

I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, 1/2, S, 0 oder M	32	4.2	in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	41
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	32			
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	32	5	Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)	41
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	32	5.1	Einstufung von Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)	41
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	32	5.2	Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)	41
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	32	6	Übrige SF-berechtigte Fahrzeuge	42
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	32	6.1	Einstufung von übrigen SF-berechtigten Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	42
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	32	6.2	Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen SF-berechtigten Fahrzeugen	42
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	33			
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	33			
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	33			
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	34			
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	34			
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen				
J.1	Typklasse	34	1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw	42
J.2	Regionalklasse	34	2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Trikes, Quads	43
J.3	Tarifänderung	34	3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern	43
J.4	Kündigungsrecht	34	4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern	43
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	34			
J.6	Änderung der Tarifstruktur	34			
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands				
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	35	1	Kfz-Haftpflichtversicherung	44
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	35	2	Vollkaskoversicherung	44
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	35	3	Teilkaskoversicherung	44
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	35			
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	35			
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände				
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	36	2	Für Krafträder, Trikes, Quads	45
L.2	Gerichtsstände	36	2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	45
			2.2	In der Teilkaskoversicherung	45
M	- Entfällt -	36	3	Für Lieferwagen	45
			3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	45
			3.2	In der Vollkaskoversicherung	45
			3.3	In der Teilkaskoversicherung	45
N	Bedingungsänderung	37	4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	45
			4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	45
			4.2	In der Teilkaskoversicherung	45

Anhänge

Anhang 1:		
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		
1	Pkw	39
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	39
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	39
2	Krafträder / Trikes / Quads	40
2.1	Einstufung von Krafträdern / Trikes / Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	40
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern / Trikes / Quads	40
3	Leichtkrafträder	40
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	40
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	40
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	41
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	41

1	Berufsgruppe A	46
2	Berufsgruppe B	46

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	47
2	Leichtkrafträder	47
3	Krafträder	47
4	Trikes	47
5	Quads	47
6	Pkw	47
7	Mietwagen	47
8	Taxen	47
9	Selbstfahervermietfahrzeuge	47
10	Leasingfahrzeuge	47
11	Busse	47
12	Campingfahrzeuge	47
13	Werkverkehr	47

14	Gewerblicher Güterverkehr	48
15	Umzugsverkehr	48
16	Wechselaufbauten	48
17	Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger	48
18	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	48
19	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	48
20	Milchtankwagen	48
21	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	48
22	Lieferwagen	48
23	Lkw	48
24	Zugmaschinen	48

**Anhang 7:
Auszug aus dem Versicherungsvertrags-
gesetz (VVG)**

§ 7	Information des Versicherungsnehmers	48
§ 8	Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	49
§ 16	Insolvenz des Versicherers	49
§ 23	Gefahrerhöhung	49
§ 26	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	49
§ 97	Anzeige der Veräußerung	49
§ 115	Direktanspruch	50
§ 116	Gesamtschuldner	50
§ 117	Leistungspflicht gegenüber Dritten	50
§ 213	Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten	50

**Anhang 8:
Merkblatt zur Datenverarbeitung** 51

**Ergänzende Versicherungsbedingungen für die
Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)**

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?	
A.1	Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	55
A.1.1	Was ist versichert?	55
A.1.2	Wer ist versichert?	55
A.1.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung	55
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	55
A.1.5	Was ist nicht versichert?	55
B	Beginn und Ende des Vertrags	55
C	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	56
D	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	56
D.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	56
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	56
E	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen	56
F	Schadenfreiheitsrabatt-System	56

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Leistungsumfang,
Vertragsbeginn,
Beitragszahlung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Pflichten des Versicherungsnehmers
und der mitversicherten Personen**

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Vertragslaufzeit,
Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen**

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**SF-System,
Beitrags-, Bedingungsänderung,
Beschwerdestelle**

Anhänge (AKB)

**SF-System
Beitragsberechnung
Typ- und Regionalklassen
Tarifgruppen
Art und Verwendung von Fahrzeugen
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
Merkblatt zur Datenverarbeitung**

Ergänzende Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

**Leistungsumfang
Beginn und Ende des Vertrags
Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen
Außerbetriebsetzung, Kennzeichen
SF-System**

Leistungsumfang,
Vertragsbeginn, Beitragszahlung
(AKB)

Pflichten des Versicherungsnehmers
und der mitversicherten Personen
(AKB)

Vertragslaufzeit, Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen (AKB)

SF-System, Beitragsänderung,
Beschwerdestelle, etc.
(AKB)

Anhänge
(AKB)

Leistungsumfang, Vertragslaufzeit,
Pflichten, Außerbetriebsetzung,
Kennzeichen, SF-System – (Kfz-USV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Leistungsumfang,
Vertragsbeginn,
Beitragszahlung**

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen, sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Ihre bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen sowie ein Campingfahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge sowie Taxen) umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland gemieteten und versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs, soweit nicht aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des gemieteten Fahrzeugs.

Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des gemieteten Fahrzeugs durch Sie, Ihren Ehepartner (auch eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner), Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder, wenn diese mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Geltungsbereich für die Zusatz-Haftpflichtversicherung sind die unter A.1.4.1 beschriebenen Länder ohne die Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherungsumfang ist auf eine Versicherungssumme von 1 Million EUR je Schadenereignis begrenzt.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von

Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zweck des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile (z. B. Drehzahlmesser, Spoiler),
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Bar, Beschläge mit Monogramm),
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert (Brutto) von 10.000,- EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die Wertgrenze von 10.000,- EUR, ist der überschreitende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur Gesamtneuwertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Zeitwertentschädigung wegen Unterversicherung.

Gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile

- A.2.1.4 a) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Luxus angesehen wird (z. B. Bar, Beschläge mit Monogramm, Panzerglas),
- b) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- c) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys, mobile Navigationsgeräte – auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein

Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) sowie Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

- A.2.2.7 Versichert sind für Pkw, Campingfahrzeuge (Wohnmobile) und Krafträder Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden sind bis zur Höhe von 1.000,- EUR mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse in der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Personen.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen

Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Bei Verlust des Pkw zahlen wir den Neupreis innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Als Neufahrzeug gelten auch Pkw, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und die anschließende Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder Halter innerhalb von einem Monat ab dem ersten Zulassungstag erfolgte; die Fahrleistung des Fahrzeuges darf 100 Kilometer nicht überschritten haben.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

GAP-Deckung für geleaste Pkw

A.2.6.8 Wenn Sie für Ihren geleaste Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) beim Tarifprodukt „Car Comfort“ eine Vollkasko abgeschlossen haben, können Sie mit uns gegen Beitragszuschlag die GAP-Deckung vereinbaren. Dann ersetzen wir im Falle eines Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlusts des versicherten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrags die Differenz zwischen den sich am Schadentag ergebenden Leasingrestbetrag und unserer Entschädigung nach A.2.6.1 bis A.2.6.7 sowie einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung nach A.2.13.

Leasingrestbetrag

A.2.6.9 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung.

Leistungsgrenze

A.2.6.10 Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.12.

Leasingvertrag, Nachweise

A.2.6.11 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Den Leasingvertrag und die Leasingabschlussabrechnung des Leasinggebers müssen Sie uns im Leistungsfall vorlegen. Bis zur Einreichung der Unterlagen erfolgt unsere Entschädigung nach A.2.6.1 bis A.2.6.7 sowie A.2.13.

Laufzeit der GAP-Deckung

A.2.6.12 Der Beitragszuschlag für die GAP-Deckung gilt für die gesamte Leasinglaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags. Sie müssen uns das Ende des Leasingvertrags durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.

Nachforderungen und Gebühren des Leasinggebers, weitere Kosten

A.2.6.13 Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung, Wertminderung und vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesener, nicht bezahlter Leasingraten sind im Rahmen der GAP-Deckung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Gebühren des Leasinggebers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7). Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderliche Kosten der Wiederherstellung. Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

A.2.8 Was leisten wir beim Tarifprodukt „Car Protect“ mit Reparaturservice für Pkw?

Haben Sie sich für das Tarifprodukt „Car Protect“ mit Reparaturservice für Pkw entschieden, gelten für Schadenereignisse die nachfolgenden Vereinbarungen.

Vertragspartner

A.2.8.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird. Der Reparaturvertrag kommt mit Ihnen und der die Reparatur durchführenden Werkstatt zustande. Etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind direkt gegenüber der Werkstatt geltend zu machen.

Extra-Leistungen bei Unfallschäden (ohne Bruchschäden an der Verglasung)

- A.2.8.2 Beim Tarifprodukt „Car Protect“ werden die nachfolgenden Extra-Leistungen erbracht:
- a) Kostenloser Hol- und Bringservice Ihres Fahrzeugs
Wenn Ihr Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher ist, wird es kostenlos bei Ihnen abgeholt und in die Werkstatt gebracht. Ist Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher, wird es kostenlos vom Schadenort in die Werkstatt transportiert.
 - b) Kostenloses Ersatzfahrzeug
Für die Dauer der Reparatur stellt Ihnen die Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung.
 - c) Kostenlose Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeugs
Nach durchgeführter Reparatur wird Ihr Fahrzeug innen und außen gereinigt und kostenlos zurückgebracht.

Extra-Leistungen bei reinen Bruchschäden an der Verglasung

- A.2.8.3 Muss bei einem Bruchschaden an der Verglasung ein Austausch der Scheibe erfolgen, stellt Ihnen die Werkstatt für die Dauer des Scheibenaustausches ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Garantie-Leistungen

- A.2.8.4 Auf alle im Rahmen der Fahrzeugreparatur durchgeführten Arbeiten wird von der Werkstatt eine mehrjährige Garantie gegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Garantiebedingungen der Werkstatt. Diese erhalten Sie im Reparaturfall von der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

Was zahlen wir bei Reparatur in der ausgewählten Werkstatt?

- A.2.8.5 Wir zahlen die Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.

Was zahlen wir bei Reparatur in einer anderen Werkstatt?

- A.2.8.6 Können wir keine Werkstatt auswählen, weil Sie vor einer Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen haben und Ihr Fahrzeug in einer anderen Werkstatt reparieren lassen, zahlen wir 85% der Kosten nach A.2.7.1. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

Was zahlen wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht repariert wird?

- A.2.8.7 Wenn Ihr Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert wird, zahlen wir die Kosten einer vollständigen Reparatur, die in einer von uns ausgewählten Werkstatt angefallen wären. Leistungsobergrenze ist der um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht.

Für welche Länder gilt der Reparaturservice für Pkw?

- A.2.8.8 A.2.8.1 bis A.2.8.7 gilt für Schadenereignisse in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen Ihr Fahrzeug oder mitversicherte Teile nach A.2.2 und A.2.3 beschädigt wurden.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur

Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

- A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei einem Bruchschaden an der Verglasung verzichten wir auf den Abzug einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur in einer von uns festgelegten Werkstatt beseitigt wird. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

- A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistung nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht hat, das Schadenereignis infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig verursacht hat oder das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässig ermöglichtem Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile oder der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenereignisses infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile oder der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenereignisses infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154,- EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Abschleppen des Pkw

A.3.5.2 Kann der Pkw an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Pkw einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154,- EUR.

Bergen des Pkw

A.3.5.3 Ist der Pkw von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw an einem Ort, der mindestens 50 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn der Pkw weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder er gestohlen worden ist:

Weiter oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Pkw vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für:
- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder
 - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland,
 - d) eine Fahrt einer Person von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung erfolgt die Erstattung der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Ferner werden die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25,- EUR erstattet.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3, Fahrzeugtransport nach A.3.6.4 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 65,- EUR je Übernachtung und Person. Ferner werden die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25,- EUR erstattet.

Mietwagen

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Fahrzeugtransport nach A.3.6.4 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.5 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens bis 350,- EUR.

Fahrzeugtransport

- A.3.6.4 Wir sorgen für den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland, wenn
- der Pkw an einem inländischen Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw.
- Bei Inanspruchnahme des Fahrzeugtransports entfallen die Leistungen Mietwagen nach A.3.6.3 und Pick-Up-Service nach A.3.6.5.

Pick-Up-Service

- A.3.6.5 Kann der Pkw nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland innerhalb von drei Werktagen nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Pkw zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland zurückzubringen (Pick-Up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-Up-Service entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 und Fahrzeugtransport nach A.3.6.4.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.6 Muss der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Pkw an einem Ort, der mindestens 50 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an den im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 65,- EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.2 Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir übernehmen die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 25,- EUR.

Rücktransport von Haustieren (Hunde und Katzen)

- A.3.7.3 Können infolge Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen mit dem Pkw mitgeführte Haustiere (Hunde und Katzen) nicht mehr versorgt werden, vermitteln wir den Transport an Ihren im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder in ein Tierheim oder eine Tierpension und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Fahrzeugabholung

- A.3.7.4 Kann der versicherte Pkw infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem anderen berechtigten Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Pkw zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 65,- EUR pro Person. Hat wegen des Ersatzfahrers ein berechtigter Insasse im versicherten Pkw keinen Platz mehr, erstatten wir die Fahrtkosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnort des Insassen in Deutschland. Die Kostenerstattung hierfür erfolgt bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten für einen Linienflug der Economy-Klasse. Ferner werden die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25,- EUR erstattet.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung von mehr als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 500,- EUR.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland, wenn
- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350,- EUR. Ferner übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu je 65,- EUR pro Person.

Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung

- d) Muss der Pkw nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird der gestohlene Pkw nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss er bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350,- EUR. Ferner übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu je 65,- EUR pro Person.

Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung

- c) Muss der Pkw nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes oder des Todes einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Pkw im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis maximal 5.000,- EUR.

A.3.8.4 Bei Verlust, Defekt Ihres Fahrzeugschlüssels

Haben Sie auf einer Reise im Ausland Ihren Fahrzeugschlüssel verloren bzw. im Pkw eingeschlossen oder ist der Fahrzeugschlüssel defekt, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels bzw. der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 125,- EUR. Die Kosten für die Ersatzschlüssel werden nicht erstattet.

A.3.8.5 Bei benötigter ärztlicher Hilfe

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir.

A.3.8.6 Bei benötigten Arzneimitteln/Sehhilfen

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch keine Ersatzpräparate gibt, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die hierdurch entstehenden reinen Versandkosten.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen), wenn diese verloren gegangen sind oder zerstört wurden.

A.3.8.7 Dokumentendepot

Wir nehmen auf Ihren Wunsch Kopien von Reisedokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Fahrzeugpapiere) in Verwahrung. Kommen diese Dokumente auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Pkw durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, stellen wir Ihnen die verwahrten Kopien zur Verfügung und übernehmen die Kosten des Versands.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistung erforderlichen Umfang zu verwenden, sowie bei Beendigung des Vertrages die Kopien der Dokumente zu vernichten.

A.3.8.8 Reiserückrufservice

Ist infolge einer schweren Erkrankung, Verletzung oder Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens durch Dritte Ihr Rückruf von einer Auslandsreise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Er-

zielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weitere Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in

unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%

Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktion bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

Voraussetzung

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung eines Krankenhaustagegelds ist, dass die versicherte Person einen Sicherheitsgurt angelegt hat und als Insasse in einem Pkw einen Unfall nach A.4.1 erleidet, der aus medizinischer Sicht eine vollstationäre Heilbehandlung in einem Krankenhaus von mehr als zwei Kalendertagen erforderlich macht. Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung

- A.4.7.2 Wir zahlen ab dem dritten Tag des Krankenhausaufenthalts je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 Promille der für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ein Kalendertag bewertet.

Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50,- EUR je versicherte Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die

Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,

- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Be-

teiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Stand: 01.04.2015

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

- B.2.1** Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und - soweit von Ihnen nicht abgewählt - in der Autoschutzbriefversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Bei der Autoschutzbriefversicherung gilt dies nicht, wenn die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Pkw mit Kurzzeitkennzeichen ausgegeben wird, da die Autoschutzbriefversicherung für Kurzzeitkennzeichen nach H.4.1 nicht angeboten wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko und Kfz-Unfallversicherung

- B.2.2** In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3** Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4** Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5** Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6** Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7** Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1** Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Versicherungskennzeichen gilt abweichend: Der erste und einmalige Beitrag wird mit Aushändigung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens sofort fällig.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2** Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3** Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt von der Kfz-Haftpflichtversicherung führt auch zur Beendigung Ihrer etwaig abgeschlossenen Autoschutzbriefversicherung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Autoschutzbriefversicherung von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir anteilig für die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zu unserer Rücktrittserklärung.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1** Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2** Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3** Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4** Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet jedoch auch Ihre etwaig abgeschlossene Autoschutzbriefversicherung. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen

D

Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1** Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3** Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4** Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1** Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2** Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.2, A.3.9.2, A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1** Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2** Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4** Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.3.3 Haben Sie sich beim Versicherungsschutz für das Tarifprodukt „Car Protect“ mit Reparaturservice für Pkw entschieden, haben Sie vor der Reparatur Ihres Fahrzeugs unsere Weisung zur Auswahl der Werkstatt nach A.2.8.1 einzuholen.

Anzeige bei der Polizei

E.3.4 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen den Betrag von 500,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3** Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.6.1** Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2** Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- EUR beschränkt.

- E.6.4** Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.5** Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.6.6** Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.6.7** Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Stand: 01.04.2015

F

Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Vertragslaufzeit,
Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen**

G

Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa) endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr und kurzfristige Erweiterungen des Versicherungsumfangs

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart oder haben Sie eine kurzfristige Erweiterung des Versicherungsumfangs beantragt, endet der Vertrag bzw. die kurzfristige Erweiterung zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragsberechnung für kurzfristige Verträge und Erweiterungen des Versicherungsumfangs

G.1.5 Für kurzfristige Verträge und Erweiterungen des Versicherungsumfangs berechnen wir für den beantragten Zeitraum für jeden angefangenen Monat 15% des Jahresbeitrags, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Die Autoschutzbriefversicherung endet jedoch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für

uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn Sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Kündigung des Vertrages für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen

- G.7.6 Im Falle der Veräußerung kann der Erwerber nach G.2.5 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann steht uns der von Ihnen geleistete Beitrag für die laufende Zahlungsperiode zu. Händigen Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen aus und legen Sie uns die Kündigung des Erwerbers vor, steht uns nur der anteilige Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu. Schließen Sie gleichzeitig bei uns einen neuen Vertrag für ein Ersatzfahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für den neuen Vertrag.

Zwangsversteigerung

- G.7.7 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.6 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Wagniswegfall eines versicherten Fahrzeugs

- G.8.1 Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

Wagniswegfall eines versicherten Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen

- G.8.2** Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die laufende Zahlungsperiode zu. Händigen Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen aus, steht

uns nur der anteilige Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu. Schließen Sie gleichzeitig bei uns einen neuen Vertrag für ein Ersatzfahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für den neuen Vertrag.

Stand: 01.04.2015

H

Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1** Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2** Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3** Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas) sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4** Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5** Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6** Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags der Ruheversicherung

- H.1.7** **Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**
- H.1.8** Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1** Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2** Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3** Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren durchgeführt werden (Fahrten zur Abmeldung sowie Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens).

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

- H.3.1** In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2** Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

- H.4.1** Für Fahrzeuge, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz bis zu dem auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Gültigkeitsdatum. Die Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und die Kfz-Umweltschadensversicherung wird für Kurzzeitkennzeichen nicht angeboten.
- H.4.2** In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung beträgt der Beitrag für eine Dauer bis zu 5 Tagen je Versicherungsart 2% des Jahresbeitrags (Beitragssatz 100%). Der Mindestbeitrag beträgt für die Dauer von 5 Tagen je Versicherungsart 59,50 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum je Versicherungsart ein weiterer Beitrag von 2% des Jahresbeitrags oder in Höhe des Mindestbeitrags erhoben.

H.4.3 Wenn Sie Ihr Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zulassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer in die Berechnung des neu abzuschließenden Vertrags einbezogen.

H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.5.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

H.5.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) abgestellt ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**SF-System,
Beitrags-, Bedingungsänderung,
Beschwerdestelle**

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen im Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw, Leichtkraftrads, Kraftrads, Trikes, Quads oder eines Campingfahrzeugs in die SF-Klassen ½ bis 3

Sondereinstufung in die SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird Ihr Fahrzeug in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner (auch eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner) oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen eines derartigen Fahrzeugs besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen eines derartigen Fahrzeugs berechtigt sind, oder
- d) für einen Elternteil von Ihnen bereits ein Versicherungsvertrag für ein derartiges Fahrzeug bei uns besteht und das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen eines derartigen Fahrzeugs besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist.

Ist auf Sie bereits ein Pkw, Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Einstufung gemäß I.2.2.1a). Ferner gilt die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 1

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und
- Sie und die jeweiligen Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 2

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie und die jeweiligen Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 3

I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- Sie und die jeweiligen Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für ein derartiges Fahrzeug sind und

folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Erseinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in folgende SF-Klassen ein:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4 (sofern ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert ist)
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse S nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse M nach SF-Klasse 1.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die SF-Klassen 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4 (sofern ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert ist)
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, mit Ausnahme von Gepansschäden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500,- EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 a) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

b) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen, Gabelstapler.

c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, Taxen, Mietwagen.

d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Busse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse,

- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Bus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie sowie die Einreichung einer Kopie der Sterbeurkunde ausreichend;

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

b) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

c) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;

d) der Tod der anderen Person liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück;

e) beinhaltet Ihr Versicherungsvertrag eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung und besteht / bestand dieser Versicherungsumfang auch für den Versicherungsvertrag der anderen Person, stellt der angerechnete und übernommene Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Obergrenze für den Schadenverlauf in der Vollkaskoversicherung dar. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.3 ist ausgeschlossen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) folgendes:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre übernehmen wir den Schadenverlauf nicht und stufen Ihren Vertrag stattdessen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erststufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1a) bis I.2.2.1c) – werden nicht berücksichtigt.

- I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

- I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

Stand: 01.04.2015

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags sind wir berechtigt, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Beitrag zu Ihrem Vertrag bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.

Vermindert sich der Tarifbeitrag sind wir verpflichtet, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Beitrag zu Ihrem Vertrag auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kasko- und Autoschutzbriefversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die

- SF-Klassen (Anhang 1),
- Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2),
- Typklassen (Anhang 3),
- Regionalklassen (Anhang 4),
- Berufsgruppen / Tarifgruppen (Anhang 5)

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

Stand: 01.04.2015

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen“ (Tarifgruppen) berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Jährliche Fahrleistung“, „Tarifkriterien für die Beitragsberechnung“ und „Tarifgruppe“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung für das laufende Versicherungsjahr eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht und sofort fällig ist.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie uns innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de;

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für Sie zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de;

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.18.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Ihren Versicherungsvertrag zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese durch

- eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- eine unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine für uns bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

sowie

- konkrete individuelle, für uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung für uns auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung darf Sie nicht schlechter stellen als die ursprünglich bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

Bei einer Änderung oder Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Anhänge

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 35	20	20
SF 34	20	20
SF 33	20	20
SF 32	20	20
SF 31	22	22
SF 30	22	23
SF 29	23	23
SF 28	23	23
SF 27	23	24
SF 26	24	24
SF 25	24	25
SF 24	25	25
SF 23	25	26
SF 22	26	26
SF 21	26	27
SF 20	27	27
SF 19	27	28
SF 18	28	28
SF 17	29	29
SF 16	30	30
SF 15	30	31
SF 14	31	31
SF 13	32	33
SF 12	33	33
SF 11	35	34
SF 10	36	35
SF 9	37	37
SF 8	39	38
SF 7	41	40
SF 6	43	41
SF 5	45	43
SF 4	48	45
SF 3	51	47
SF 2	55	50
SF 1	60	53
SF ½	75	65
S	120	-
0	150	90
M	180	120

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 35*	SF 32*	SF 8	SF 2
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½
SF 18	SF 9	SF 2	0
SF 17	SF 8	SF 2	0
SF 16	SF 8	SF 2	0
SF 15	SF 7	SF 1	0
SF 14	SF 6	SF 1	0
SF 13	SF 6	SF 1	0
SF 12	SF 5	SF 1	0
SF 11	SF 5	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	S	M
SF 5	SF 1	S	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	M	M
S	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

* Die Sonderrückstufung (Rabattretter) gilt nur bei Fortbestand des Vertrages bei der uniVersa. Bei einem Versichererwechsel wird davon abweichend nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich bei einer Rückstufung in die SF-Klasse 20 ergeben hätte.

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 35*	SF 32*	SF 16	SF 5
SF 34	SF 22	SF 12	SF 4
SF 33	SF 21	SF 12	SF 2
SF 32	SF 20	SF 12	SF 2
SF 31	SF 20	SF 11	SF 1
SF 30	SF 19	SF 11	SF 1
SF 29	SF 18	SF 10	SF 1
SF 28	SF 18	SF 10	SF 1
SF 27	SF 17	SF 9	SF ½
SF 26	SF 16	SF 9	SF ½
SF 25	SF 16	SF 8	SF ½
SF 24	SF 15	SF 8	SF ½
SF 23	SF 14	SF 7	0
SF 22	SF 14	SF 7	0
SF 21	SF 13	SF 6	0
SF 20	SF 12	SF 6	0
SF 19	SF 12	SF 5	0
SF 18	SF 11	SF 5	0
SF 17	SF 10	SF 5	0
SF 16	SF 10	SF 4	0
SF 15	SF 9	SF 4	0
SF 14	SF 8	SF 3	0
SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 12	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

* Die Sonderrückstufung (Rabattreiter) gilt nur bei Fortbestand des Vertrages bei der uniVersa. Bei einem Versichererwechsel wird davon abweichend nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich bei einer Rückstufung in die SF-Klasse 26 ergeben hätte.

2 Krafträder / Trikes / Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern / Trikes / Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 10	30	55
SF 9	30	65
SF 8	30	65
SF 7	30	65
SF 6	35	70
SF 5	40	70
SF 4	45	75
SF 3	50	95
SF 2	55	100
SF 1	60	100
SF ½	75	125
0	125	160
M	170	220

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern / Trikes / Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	0	M
SF 9	SF 4	0	M
SF 8	SF 4	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF 1	0
SF 9	SF 1	SF ½	0
SF 8	SF 1	SF ½	0
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 3	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF ½	65	70
0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 10	65	55
SF 9	70	55
SF 8	70	60
SF 7	70	65
SF 6	75	65
SF 5	75	65
SF 4	80	75
SF 3	85	85
SF 2	100	90
SF 1	100	100
SF ½	100	105
0	140	170
M	285	220

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF 1	0
SF 9	SF 1	SF ½	0
SF 8	SF 1	SF ½	0
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

5.1 Einstufung von Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 10	40	50
SF 9	50	60
SF 8	50	60
SF 7	55	65
SF 6	55	70
SF 5	60	75
SF 4	65	80
SF 3	75	85
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF ½	100	110
0	125	115
M	150	170

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 2	M
SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 4	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF ½	M
SF 5	SF 3	0	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 2	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 Übrige SF-berechtigte Fahrzeuge

6.1 Einstufung von übrigen SF-berechtigten Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF ½	70	80
0	100	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen SF-berechtigten Fahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

6.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

Stand: 01.04.2015

**Anhang 2:
Merkmale zur Beitragsberechnung**

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Abstellort

Regelmäßiger nächtlicher Abstellort:

- Einzel-/Doppelgarage
- Mehrfach-/Tiefgarage/Gitterbox
- gesichertes Grundstück
- Carport
- anderer Abstellort (z. B. Straße)

1.2 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungsklassen:

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.2.3 Teilkaskoversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

1.3.1 Wohneigentum

Sie oder Ihr Ehepartner (auch eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner) sind Eigentümer eines

- selbstbewohnten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses oder
- einer selbstbewohnten Eigentumswohnung.

1.3.2 Fahrerkreis

Fahrerklasse	Fahrer
1	Sie und/oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner (auch eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner)
2	Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder
3	sonstige Fahrer

1.3.3 Versicherungsnehmer- und Fahreralter

Die Einstufung in eine der nachfolgenden Altersklassen erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des Fahrers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

17 bis unter 19 Jahre
19 Jahre
20 Jahre
21 bis unter 23 Jahre
23 bis unter 25 Jahre
25 bis unter 27 Jahre
27 bis unter 42 Jahre
42 bis unter 63 Jahre
63 bis unter 68 Jahre
68 bis unter 71 Jahre
71 bis unter 73 Jahre
73 bis unter 75 Jahre
75 bis unter 77 Jahre
77 bis unter 79 Jahre
79 bis unter 82 Jahre
ab 82 Jahre

1.3.4 Begleitetes Fahren mit 17 Jahren

Der Pkw wird von Personen unter 19 Jahren gefahren, die alle an der Ausbildung begleitetes Fahren mit 17 Jahren teilgenommen haben und denen die Prüfbescheinigung mindestens 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt wurde.

1.3.5 Fahrzeualter bei Erwerb

Fahrzeualter bei erstmaliger Zulassung auf Sie oder einen abweichenden Fahrzeughalter (Differenz aus Erstzulassungsdatum und Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder einen abweichenden Fahrzeughalter).

1.3.6 Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)

Die Merkmale zur Beitragsberechnung unter 1.1 bis 1.3 finden für Kurzzeitkennzeichen keine Anwendung.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraft-rädern, Trikes, Quads

- Motorleistung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Versicherungsnehmer- und Fahreralter

Die Einstufung in eine der nachfolgenden Altersklassen erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des Fahrers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

17 bis unter 19 Jahre
19 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 23 Jahre
23 bis unter 27 Jahre
27 bis unter 31 Jahre
31 bis unter 44 Jahre
44 bis unter 52 Jahre
52 bis unter 64 Jahre
ab 64 Jahre

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern

- Motorleistung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Versicherungsnehmer- und Fahreralter

Die Einstufung in eine der nachfolgenden Altersklassen erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des jüngsten Fahrers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

16 bis unter 18 Jahre
ab 18 Jahre

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Zulässiges Gesamtgewicht
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich).

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten die folgenden Typklassen

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 49,50
11	49,50 bis unter 61,90
12	61,90 bis unter 71,60
13	71,60 bis unter 79,80
14	79,80 bis unter 86,60
15	86,60 bis unter 92,00
16	92,00 bis unter 97,70
17	97,70 bis unter 103,70
18	103,70 bis unter 110,40
19	110,40 bis unter 118,00
20	118,00 bis unter 125,40
21	125,40 bis unter 133,30
22	133,30 bis unter 144,00
23	144,00 bis unter 165,40
24	165,40 bis unter 196,00
25	ab 196,00

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 39,50
11	39,50 bis unter 53,10
12	53,10 bis unter 62,70
13	62,70 bis unter 69,00
14	69,00 bis unter 74,30
15	74,30 bis unter 80,20
16	80,20 bis unter 88,30
17	88,30 bis unter 96,80
18	96,80 bis unter 105,50
19	105,50 bis unter 116,50
20	116,50 bis unter 125,20
21	125,20 bis unter 135,90
22	135,90 bis unter 145,30

23	145,30 bis unter 156,20
24	156,20 bis unter 169,60
25	169,60 bis unter 184,30
26	184,30 bis unter 206,30
27	206,30 bis unter 232,30
28	232,30 bis unter 276,40
29	276,40 bis unter 330,10
30	330,10 bis unter 377,50
31	377,50 bis unter 438,70
32	438,70 bis unter 516,60
33	516,60 bis unter 696,70
34	ab 696,70

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 36,40
11	36,40 bis unter 47,50
12	47,50 bis unter 56,30
13	56,30 bis unter 65,30
14	65,30 bis unter 75,20
15	75,20 bis unter 87,50
16	87,50 bis unter 97,20
17	97,20 bis unter 109,70
18	109,70 bis unter 122,20
19	122,20 bis unter 133,60
20	133,60 bis unter 147,80
21	147,80 bis unter 166,40
22	166,40 bis unter 183,60
23	183,60 bis unter 210,90
24	210,90 bis unter 241,70
25	241,70 bis unter 271,80
26	271,80 bis unter 306,70
27	306,70 bis unter 354,90
28	354,90 bis unter 416,50
29	416,50 bis unter 487,00
30	487,00 bis unter 628,80
31	628,80 bis unter 763,90
32	763,90 bis unter 975,50
33	ab 975,50

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 84,70
1	84,70 bis unter 90,70
2	90,70 bis unter 93,60

3	93,60 bis unter 95,80
4	95,80 bis unter 98,30
5	98,30 bis unter 100,80
6	100,80 bis unter 103,90
7	103,90 bis unter 106,90
8	106,90 bis unter 111,10
9	111,10 bis unter 115,40
10	115,40 bis unter 120,00
11	ab 120,00

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 86,80
1	86,80 bis unter 93,20
2	93,20 bis unter 98,00
3	98,00 bis unter 102,00
4	102,00 bis unter 107,00
5	107,00 bis unter 112,60
6	112,60 bis unter 119,20
7	119,20 bis unter 127,40
8	ab 127,40

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 64,10
1	64,10 bis unter 71,70
2	71,70 bis unter 77,40
3	77,40 bis unter 83,10
4	83,10 bis unter 89,40
5	89,40 bis unter 95,20
6	95,20 bis unter 104,50
7	104,50 bis unter 113,80
8	113,80 bis unter 123,50
9	123,50 bis unter 137,40
10	137,40 bis unter 154,10
11	154,10 bis unter 174,70
12	174,70 bis unter 190,90
13	190,90 bis unter 214,60
14	214,60 bis unter 244,50
15	ab 244,50

2 Für Krafträder, Trikes, Quads

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 81,20
1	81,20 bis unter 94,80
2	94,80 bis unter 104,70
3	104,70 bis unter 131,70
4	ab 131,70

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 44,30
1	44,30 bis unter 65,40
2	65,40 bis unter 87,20
3	87,20 bis unter 107,30
4	107,30 bis unter 130,30
5	130,30 bis unter 217,80
6	217,80 bis unter 349,50
7	ab 349,50

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 84,20
1	84,20 bis unter 90,10
2	90,10 bis unter 97,50
3	97,50 bis unter 105,70
4	105,70 bis unter 112,80
5	112,80 bis unter 120,30
6	ab 120,30

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 95,00
1	95,00 bis unter 104,30
2	104,30 bis unter 112,60
3	ab 112,60

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 69,10
1	69,10 bis unter 89,00
2	89,00 bis unter 117,50
3	117,50 bis unter 156,00
4	ab 156,00

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 82,50
1	82,50 bis unter 97,50
2	97,50 bis unter 106,00
3	106,00 bis unter 125,30
4	125,30 bis unter 152,40
5	ab 152,40

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 82,40
1	82,40 bis unter 100,30
2	100,30 bis unter 116,00
3	116,00 bis unter 129,60
4	ab 129,60

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Familienangehörige von Landwirten

Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer nach 1.a), sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

d) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen / Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.c) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Ar-

beitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;

i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

j) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads - auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf eine der unter 2.a) bis 2.e) genannten Einrichtungen zugelassen sind und diese Einrichtungen infolge zwischenzeitlicher Privatisierung nicht mehr die Voraussetzungen für den ehemaligen Status öffentlich-rechtlich erfüllen;

k) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads - auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf die unter 2.f) bis 2.i) genannten Personen zugelassen sind und deren Arbeitgeber (Dienstherr) die Voraussetzungen nach 2.j) erfüllt hat.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkraftfahrzeuge (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkraftfahrzeuge

Leichtkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftfahrzeugen.

4 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Sie sind für die Anwendung der Versicherungsbedingungen den Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Sie sind für die Anwendung der Versicherungsbedingungen den Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Busse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

11 Busse

Busse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

12 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

13 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

14 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

15 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

21 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

22 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

23 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

24 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 7: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 7 Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,

1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,
4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtli-

nien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
 1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Die Belehrung genügt den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
 1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
 2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen.

§ 16 Insolvenz des Versicherers

- (1) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.
- (2) Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Wirkungen der Insolvenzeröffnung bleiben unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt

war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 115 Direktanspruch

- (1) Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4 seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Schadensereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

§ 116 Gesamtschuldner

- (1) Im Verhältnis der Gesamtschuldner nach § 115 Abs. 1 Satz 3 zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- (2) Die Verjährung der sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

§ 117 Leistungspflicht gegenüber Dritten

- (1) Dem Anspruch des Dritten nach § 115 kann nicht entgegengehalten werden, dass der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.
- (2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer nur im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und der von ihm übernommenen Gefahr zur Leistung verpflichtet. Er ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.
- (4) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Versicherer nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich haftet.

- (5) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis abweichend von § 16 erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, endet das Versicherungsverhältnis einen Monat nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; die Benachrichtigung bedarf der Textform.

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer bei Dritten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist, die Daten bei einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen erhoben werden und die betroffene Person im Einzelfall eine Einwilligung nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erteilt hat.

Anhang 8: Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln, auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannten Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragsstellung bzw. bei Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über den Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, bei Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe oder Schadentag.

Ihre Daten werden auch im Falle einer Inanspruchnahme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Überprüfung deren Eintrittspflicht an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer weitergeleitet.

4. Datenverarbeitung durch Dritte

Nicht jede Datenverarbeitung wird heute noch von Ihrem Versicherer selber vorgenommen. Es kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität notwendig sein, einen sog. Dritten mit der Verarbeitung Ihrer Daten zu beauftragen. Dieser Dritt-Verarbeitung haben Sie im Antrag bzw. in Ihrer Aufforderung auf Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den Versicherer, zugestimmt. Der verarbeitende Dritte wird von uns selbstverständlich auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrages bzw. einer Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs Anfragen an den zuständigen Fachverband, an die das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft betreibende informa IRFP GmbH bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Angaben anderer Versicherer zu beantworten.

Solche Hinweissysteme gibt es bei der informa IRFP GmbH, die das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) betreibt, sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Schaden

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall z. B. wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Falle über die Einmeldung benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrages auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B: Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Leben

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie das Bestehen von Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrages auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

6. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburts-

datum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Z. folgende Unternehmen an:

- uniVersa Lebensversicherung a. G.,
- uniVersa Krankenversicherung a. G.,
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, z. Z. kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG
- Münchner Kapitalanlagen AG
- Metzler Investment GmbH
- AGT Allgemeine Vermögensvermittlungs-, Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen der Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten folgende Ausführungen unter Punkt 6.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a..

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verantwortlichkeitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unsere Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

8. Einholung von Auskünften

Wir nutzen Informationen von Auskunfteien (z. B. Infoscore, SchuFa). Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers oder des Kunden in dessen Vergangenheit. Die Auskunfteien erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Eidesstattliche Versicherung, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Ermittlungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide, Zwangsvollstreckungsaufträge auf Grund eines Titels.

Zweck der Nutzung der genannten Informationen ist es beispielsweise, bei Vertragsabschluss die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag abgeschlossen wird, oder bei Zahlungstörungen besser entscheiden zu können, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise eingeleitet werden sollten. Ziel ist es, Kosten für die Gemeinschaft unserer Versicherten zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsausfällen einzelner Versicherter entstehen.

Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Versicherten vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunftei zu übermitteln.

9. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Ihr Auskunftsrecht hinsichtlich Ihrer Daten richtet sich im Fall der Einschaltung einer Auskunftei durch den Versicherer auch gegen die betroffene Auskunftei.

Wir arbeiten zur Zeit mit folgenden Auskunfteien zusammen:

- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
- SchuFa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
- Creditreform AG, Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
- Bürgel Wirtschaftsinformation GmbH & Co KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

A Welche Leistungen umfasst die Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme für mehrere in einem Versicherungsjahr eingetretene Schadenereignisse beträgt max. 10 Millionen EUR.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, sowie für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Vertragsbeginn der Kfz-Umweltschadensversicherung ist der Beginn des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

C Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

D.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenansprüche erhoben worden sind.

D.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen, sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

D.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

D.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

D.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.5.1, E.5.2 und E.5.6 der AKB entsprechend.

E Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Für Kurzzeitkennzeichen wird die Kfz-Umweltschadensversicherung nicht angeboten.

F Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Ergänzenden Versicherungsbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen,

die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.



Sulzbacher Straße 1-7
90489 Nürnberg
Telefon: 0911 5307-3757
Telefax: 0911 5307-1670
E-Mail: kfz-betrieb@uniVersa.de
Internet: www.uniVersa.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: